

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 322/68

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-
Westfalen, Düsseldorf,

Beklagter und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Jonas Josef R [REDACTED],
H [REDACTED] bei T [REDACTED]/Israel, H [REDACTED], F [REDACTED]straße 8,

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], B [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Kern und Henkel

in der Sitzung vom 11. März 1969
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des beklagten Landes gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 22. März 1968 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt das beklagte Land.

G r ü n d e :

Die vom beklagten Land aufgeworfene Rechtsfrage hat der Bundesgerichtshof in dem zur Veröffentlichung vorgesehenen Beschluss vom 15. Oktober 1968 - IX ZB 306/68 - bereits entschieden. Wie in dieser Entscheidung dargelegt ist, können nach der Einfügung des § 15a in die 2. DV-BGG bei der Bemessung des Hundertsatzes der Gesundheitsschadensrente Schmerzen nur noch unter besonderen Umständen berücksichtigt werden. Solche besonderen Umstände können in der anhaltenden Dauer und dem besonderen Ausmaß der Schmerzen liegen. Mit diesen Grundsätzen steht die Entscheidung des Berufungsgerichts in Einklang. Entgegen der Meinung des beklagten Landes kann nicht gesagt werden, daß das Berufungsgericht einen solchen Ausnahmefallbestand nicht festgestellt und daher zu Unrecht einen höheren Hundertsatz zugebilligt habe. Das Berufungsgericht hat dargelegt, daß der Kläger an anhaltenden Schmerzen leide. Es hat diese Schmerzen und die weiteren, die persönliche Lebenssphäre des Klägers besonders nachteilig berührenden Folgen der Krankheit erörtert. Das Vorbringen des beklagten Landes,



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze [\(mobile App\)](#)
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)